

Zeitschrift: St. Galler Schreibmappe
Band: 2 (1898)

Rubrik: Schreibmappe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Um die Herstellungskosten einer Druckerarbeit im voraus zu erfahren,

ist es nötig, dem Buchdrucker Genaueres anzugeben über:

1. das **Format** (Blatt- oder Buchgrösse und die ungefähre Grösse der gewünschten Schriften);
2. die **Druckausstattung** (ein- oder mehrfarbiger Druck, mit oder ohne Illustrationen);
3. die **Papier-Qualität** (Schreib- oder Druckpapier, weiss, farbig, dünn, dick, ordinär, mittel oder fein);
4. die **Auflage** (Anzahl der zu druckenden Exemplare).

Wenn ein *fertig* oder zum Teil *vorliegendes Manuskript* gedruckt werden soll, so wolle man dasselbe der für die Ausführung ins Auge gefassten Buchdruckerei übersenden, damit sich diese ein Bild von der grösseren oder geringeren Schwierigkeit der Herstellung und dem ungefähren Umfange machen kann. Handelt es sich um den *Neudruck einer schon früher gedruckten Arbeit*, so füge man der Anfrage ein früheres Exemplar unter Angabe aller etwa gewünschten Abänderungen bei. Ist jedoch ein *Manuskript* für die zu berechnende Drucksache *noch nicht ausgearbeitet*, so ist die *Einsendung einer möglichst ähnlichen Druckerarbeit* zur Informierung über die geplante Ausstattung nötig. Es lässt sich darnach wenigstens eine vorläufige Berechnung machen. —

So gering die Unterschiede zwischen zwei Drucksachen oft erscheinen, so können dieselben dennoch von wesentlicher Bedeutung für die Preisstellung sein; so wird zwar gewöhnlich der Satz für eine Quartseite teurer sein als der für Oktav, es kann jedoch auch der umgekehrte Fall eintreten, wenn die Quartseite aus grösserer, fortlaufender Schrift besteht, während sich auf der nur halb so grossen Oktavseite komplizierter Satz mit Tabellen oder kleinen, schwierig zu placierenden Illustrationen befindet.

Eine nicht unwesentliche Beeinflussung des Satzpreises bilden die vom Besteller veranlassten, oft nicht unbeträchtlichen *Korrekturen und Änderungen im bereits fertiggestellten Satz*; da dieselben bei vorheriger Berechnung niemals berücksichtigt werden können, in einzelnen Fällen aber ganz erheblichen Zeitaufwand erfordern, ist die Vorenthaltung einer nachträglichen Entschädigung dafür eine ganz ungerichtfertige und unbillige.

Wenig beachtet wird auch bei Bestimmung der Auflagenhöhe, dass sich die *Satzkosten* ganz gleich bleiben, mögen davon nun 50, 100, 1000, 10,000 oder noch mehr Abdrücke gemacht werden, und dass sich dieselben, *auf das einzelne Exemplar verteilt*, um so billiger stellen, je grösser die Anzahl der zu druckenden Exemplare ist. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich bei illustrierten Drucksachen betreffs der *Herstellungskosten von Clichés*, da sich diese einmalige Ausgabe gleich bleibt, ob nun 100 oder 100,000 Exemplare davon gedruckt werden.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dass einzelne Buchdruckereien alle möglichen *Illustrationen* für die verschiedensten Besteller vorrätig und zur Verfügung hätten; damit würde den meisten Interessenten gar nicht gedient sein, da dann ihre Konkurrenten genau dieselben Abbildungen benutzten, wie sie selbst, und ausserdem würde bei der Verschiedenartigkeit der gestellten Anforderungen eine Druckerei gar nicht imstande sein, allen Wünschen gerecht zu werden. Anders verhält es sich mit dem zur dekorativen Ausstattung von Drucksachen verwendbaren *Vignetten- und Verzierungsmaterial*; dieses besitzen bessere Druckereien in reicher Auswahl, und es steht dasselbe allen Kunden zu beliebiger Verfügung.

Die *Voranschläge* umfangreicherer Druckerarbeiten sind *schwierig* und *zeitraubend*, und oft wird dem Buchdrucker für seine verbegliche Mühe nicht einmal eine dankende, wenn auch ablehnende Antwort zu teil. Wenn sich aber der gewissenhafte Geschäftsmann der Verpflichtung, alle Anfragen zu beantworten, nicht wohl entziehen kann, so ist es doch berechtigt, den Wunsch auszusprechen, dass dieselben so klar und genau wie möglich gestellt werden möchten.

Bei Einholung von Preisen für Drucksachen sollte nicht lediglich Wert auf billigste Preise gelegt, sondern auch die Güte der Ausführung und das verwendete Papier in Betracht gezogen werden, denn *am besten liefern* und *der Billigste sein* — das sind zwei unvereinbare Gegensätze.



Gegründet
im Jahre
1789.
—
Telephon 624.



HORS CONCOURS
Membre du-Jury
Schweizer.
Landesausstellung
Genf 1896.

Zollikofer'sche Buchdruckerei

in St. Gallen

empfiehlt sich Geschäften und Privaten zur

ANFERTIGUNG von:

Geschäftsdrucksachen:

Formulare und Tabellen aller Art
Notas, Rechnungen, Fakturen
Memoranden, Briefbogen, Postkarten
Couverts, Streifbänder, Paket-Adressen
Lieferscheine, Quittungen, Wechsel
Adress- und Empfehlungskarten
Etiquettes
Warenzeichen
Kassablocks
Checkbücher
Konto- und Lohnbücher
Kontrakte, Verträge
Aktien, Obligationen
Couponsbogen, Anteilscheine
Reise-Avise, Offertbriefe
Cirkulare, Prospekte
Preislisten, Probenhefte
Reklame-Broschüren
Waren-Kataloge aller Art
Zeitungs-Beilagen
etc. etc.

Vereins- u. Privatdrucksachen:

Einladungen, Programme
Menus, Tanzkarten
Speise- und Weinkarten
Festlieder, Hochzeitszeitungen
Visit- und Verlobungskarten
Vermählungs-Anzeigen
Glückwunschkarten
Danksagungskarten
Trauer-Cirkulare
Trauerkarten
Briefbogen und Couverts mit und ohne Monogramm
Korrespondenz-Billets
Illustrierte Festschriften
Jubiläums-Drucksachen
Diplome
Kranz-Inschriften
Urkunden
Statuten, Mitgliedskarten
Bons und Eintrittskarten
Quittungsbücher
Vereins- und Denkschriften
etc. etc.

Druck und Verlag
des
St. Galler Tagblattes

Geschmackvolle Ausstattung. Prompte Bedienung.

Kostenvoranschläge auf Wunsch bereitwilligst.

SPECIALITÄTEN:

Feine illustrierte Werke

Prachtwerke

Gedenkblätter

in allen Stilarten und künstlerischer Ausstattung

Feinste Reklame-Drucksachen.



November

1. Dienstag (Aller Heiligen)
2. Mittwoch
3. Donnerstag
4. Freitag
5. Samstag
6. Sonntag
7. Montag
8. Dienstag
9. Mittwoch
10. Donnerstag
11. Freitag
12. Samstag
13. Sonntag
14. Montag
15. Dienstag
16. Mittwoch
17. Donnerstag
18. Freitag
19. Samstag
20. Sonntag
21. Montag
22. Dienstag
23. Mittwoch
24. Donnerstag
25. Freitag
26. Samstag
27. Sonntag (1. Advent)
28. Montag
29. Dienstag
30. Mittwoch

Pflege u. Schutz der Zähne

Antiseptische Mundwasseressenz.

Schutz gegen übelriechenden Athem

Antisept. Zahnpulver und Zahnpasta.

Die antiseptisch-hygienischen Präparate

Marke „ASEPEDON“

haben sich in kurzer Zeit den ersten Rang unter den Produkten für Zahn-, Mund- und Halspflege erobert.

Die antiseptische Mundwasser-Essenz

ist einzig in ihrer Art durch hohen Gehalt an fäulnishemmenden Stoffen.

Noch in 50facher Verdünnung giebt die Essenz ein kräftig desinfizierendes Mundwasser, dessen tägliche Anwendung besonders bei Ansteckungsgefahr nicht genug empfohlen werden kann.

Die antiseptische Zahnpasta

und
das antiseptische Zahnpulver

enthalten dieselben antiseptischen Stoffe und sind ausserdem durch feines Aroma ausgezeichnet.

Unentbehrlich für **Touristen** und alle, die an **Entzündlichkeit empfindlicher Hautstellen** leiden,
ist die

antiseptische Wund- und Fusspasta.

W. Müller, Apotheker, Maneggstrasse 3, Zürich I.

ASEPEDON

In allen Apotheken.

Hauptdepot für die Kantone St. Gallen und Appenzell:

Engel-Apotheke Schobinger, 5 Speisergasse 5, St. Gallen.



Die neue Linsebühlkirche in St. Gallen.

Das Strässchen, das an ihm vorbeiführte, hat das gute alte Linsebühlkirchlein, um den sonntäglichen Kirchgängern recht gesichtig zu liegen, von der geraden Linie ab etwas seitwärts verwiesen — das war aber die einzige Keckheit, die es sich in einem Leben langer Jahrhunderte gestattet hat. Wirklich die einzige. Nicht das anspruchloseste Dorfkirchlein konnte im übrigen schlichter, schmuckloser sein kleines Plätzchen auf dieser Erde einnehmen, sein Portälchen einer kleinen Gemeinde öffnen, sein Türmchen ein klein bisschen in den Himmel hinaufweisen lassen. Kunstgeschichten nennen es nicht, und der Photograph hat ihm seine Liebe erst zugewandt, als ihm das Leben abgesprochen worden. Man hat dem Kirchlein noch manches schöne Sprüchlein gesagt, die Bürger gingen nochmals hinaus, es zum letzten Mal zu begucken; nochmals füllten sie in engekeilten Reihen den schlichten Raum, durch den nochmals Rede und Gesang hallte — dann ward der Tempel verlassen, aufgegeben, niedergerissen. Die alte Linsebühlkirche ist tot, es lebe die neue!

Die ist nun freilich aus nößlerer Familie! Breit und gar stattlich, mit wuchtigen Gliedern und feiner Zier steht sie prangend da auf grossem, freiem Platze, mit hoher, edler Front und mit mächtig in die Lüfte sich reckendem, schimmernd in die Weiten schauendem Turm. Der gar strenge und ernste Meister Tod hat dem schönen, stolzen Bau den Platz bereitgehalten — denn die Kirche erhebt sich auf dem Grunde des alten Gottesackers — aber froh und heiter mutet der neue Tempel so aussen als innen an. Er hält es mit der Helle, mit der Weite, und sein Element ist die Allmutter Sonne. In der Fülle ihres Lichtes baden sich freudig die weissen Fronten,

erstrahlt zumal der sein ganzes Quartier beherrschende schlanke Turm. Fröhlich hält der Hochgewachsene über all das Kleinvolk von Häusern hinüber Ausguck nach seinen ältern, erfahrenern Brüdern mehr im Westen, den Wahrzeichen der St. Laurenzen-Kirche und des Domes, dem dunkeln, melancholischen und grämlichen Gesellen von St. Magni, dem übrigens eine Kur der Aufhellung bereits in Aussicht gestellt ist. Und vergnügt begrüsst der Turm vom Linsebühl auch unser Auge, wo immer es ihn sich erheben sieht, herüberblitzend zwischen den grünen Baumgewölben des Parkes, heraufgrüssend zu den anmutvollen Höhen, die unsere trauliche Stadt gemütlich umschliessen. Fügt sich die neue Kirche so in bester Weise in das Stadtbild ein als eine helläugige, lebensfrische Individualität, mit der man sich gleich auf guten Fuss stellen konnte, so hat auch das Innere des Tempels mit seinen architektonischen Verhältnissen, mit seiner Ausschmückung und mit seiner Lichtfreude schnell Gefallen gefunden. Weit und hoch schwingt sich das Tonnengewölbe des Mittelschiffes über den Raum, und ein grosses, in warmen Farbentönen leuchtendes Glasgemälde, die Mitte der Rückwand durchbrechend, zieht den Blick zwingend nach vorn. Zwischen je vier eleganten Säulen öffnen sich gegen den Mittelraum die Estraden in den beiden Seitenschiffen. Zwischen den Abschluss des nördlichen derselben und die Chorische schmiegt sich die Kanzel, der Hort des Wortes, ein, gegenüberstehend der an der Eingangsseite aufgebauten stattlichen Orgel. Aussen schmückt diese Seite eine ob dem Portal und dem grossen Rundfenster in der Höhe angebrachte Christusstatue, ein schönes Werk von Bildhauer August Bösch, von dem die Stadt St. Gallen nun schon eine Reihe vortrefflicher Schöpfungen besitzt, stillberedte Aufforderungen zur Würdigung und Ehrung der Kunst.

So möge sie nun Geschlechter nach Geschlechtern erfreuen, unsere schöne, neue Linsebühlkirche: viel Glück und viel Leid der Menschen, denen sie eine Stätte der Erbauung, der inneren Sammlung, Läuterung und Stärkung sein soll, überdauernd und, so sicher auch sie einst hinschwinden wird, allezeit hochragend als ein aufwärts weisendes Symbol der bleibenden Mächte und Kräfte des Guten!



Die neue Linsebühlkirche.

1. Donnerstag
2. Freitag
3. Samstag
4. Sonntag
5. Montag
6. Dienstag
7. Mittwoch
8. Donnerstag
9. Freitag
10. Samstag
11. Sonntag
12. Montag
13. Dienstag
14. Mittwoch
15. Donnerstag
16. Freitag
17. Samstag
18. Sonntag
19. Montag
20. Dienstag
21. Mittwoch
22. Donnerstag
23. Freitag
24. Samstag
25. Sonntag (Weihnachten)
26. Montag (Stephanstag)
27. Dienstag
28. Mittwoch
29. Donnerstag
30. Freitag
31. Samstag

Tagblatt der Stadt St. Gallen

und der Kantone

St. Gallen, Appenzell und Thurgau

◦ 57. Jahrgang ◦

Amtliches Publikations-Organ

der städtischen und kantonalen Behörden etc.

Angesehenste und verbreitetste Zeitung

der Ostschweiz.

Täglich zwei Ausgaben.

Mit wöchentlicher Unterhaltungsbeilage: „St. Galler-Blätter“.

Als
Insertionsorgan
I. Ranges

ist das „Tagblatt der Stadt St. Gallen“, das in der Stadt fast in jedem Hause gelesen wird und auch im Kanton St. Gallen sowie in Appenzell und Thurgau stark verbreitet ist, **bestens bekannt und empfohlen.**

Das „Tagblatt“ erscheint wöchentlich 6 Mal und bringt neben Leitartikeln eine regelmässige Uebersicht über die Tagesneuigkeiten, Tages-Feuilleton, sowie Korrespondenzen und Original-Telegramme über alle wichtigeren Ereignisse, Berichte über Theater und Konzerte, Handel und Verkehr.

* * *

In den über die Stadt und in den Gemeinden verteilten

fünfzehn Ablagen

kann vierteljährlich abonniert werden zu **Fr. 2.50.**

Bei täglich zweimaliger Zustellung kostet das „Tagblatt“ in das Haus gebracht **Fr. 3.—** vierteljährlich.

Die **Abonnements- und Inseratenpreise** sind am Kopfe des Blattes notiert.

Redaktion und Expedition: Gutenbergstrasse.

Tagblatt-Bureau in der Stadt: Neugasse.

Wegweiser

zu den

Schenswürdigkeiten der Stadt St. Gallen.

(Da, wo bestimmte Stunden angegeben sind, ist während derselben freier Eintritt.)

Im Museum am untern Brühl:

Naturhistorische Sammlungen. Geöffnet Sonntag 10—12 Uhr Vorm.; 1—3 Uhr Nachm.; Mittwoch und Freitag 1—3 Uhr Nachm.
Sammlungen des Kunstvereins. Sonntag 10—12 Uhr Vorm.; 1—3 Uhr Nachm.
Sammlungen des Historischen Vereins. Sonntag 10—12 Uhr Vorm.; 1—3 Uhr Nachm.

Im Industrie- und Gewerbemuseum an der Vadianstrasse:
Mustersammlung. An allen Wochentagen, mit Ausnahme des Montags, von 9—12 Uhr Vorm. und von 2—5 Uhr Nachm. Am Sonntag von 10—12 Uhr Vorm.

Im Bibliothekgebäude (westl. Flügel der Kantonsschule):
Sammlungen der geographisch-commerciellen Gesellschaft. Geöffnet Sonntag 10—12 Uhr Vorm., 1—3 Uhr Nachm. Mittwoch und Samstag 1—3 Uhr Nachm.
Stadtbibliothek (Vadiana). Dienstag, Donnerstag und Samstag von 2—4 Uhr Nachm.

Im Regierungsgebäude:

Grosses Relief der Kantone St. Gallen und Appenzell. Anmeldung im Weibelzimmer.
Grossratssaal. Anmeldung im Weibelzimmer.

Im Klostergebäude:

Stiftsbibliothek. Eingang im innern Klosterhof. Geöffnet Montag, Mittwoch und Samstag von 9—12 Uhr Vorm. und 2—4 Uhr Nachm.

Besuchenswerte öffentliche Gebäude:

Stiftskirche (Kathedrale). Wenn geschlossen, Anmeldung beim Messmer im innern Klosterhof. — **St. Laurenzenkirche.** Anmeldung beim Messmer, Speisergasse 28. — **St. Leonhardskirche.** Anmeldung beim Messmer, Kasernenstrasse 16. — **Linsebhilkeirche.** — **Synagoge.** Anmeldung bei Frau Kunz, Kirchgasse 36. — **Kantonales Zeughaus.** — **Kantonsschule.** — **Mädchenrealschule Talhof.** — **Knabenrealschule Bürgli.** — **St. Leonhardsschule.** — **Theater.** — **Bürgerspital.** — **Kantonsspital.** — **Infanteriekaserne.** — **Strafanstalt St. Jakob.** — **Waisenhaus auf dem Girtannersberg.** — **Unionbank.**

Der neue Monumentalbrunnen

am Lindenplatz, von Bildhauer A. Bösch, ein Kunstwerk von hervorragender Schönheit.

Oeffentliche Anlagen:

Oberer Brühl, bei der Kantonsschule. Hübsche Anlagen mit schattigen Sitzplätzen und Springbrunnen.
Stadtpark, beim Museumsgebäude am untern Brühl. Park mit prächtigen alten Bäumen, botanischem Garten, Anlagen mit Alpenpflanzen, Teich mit Wasservögeln, Volière. Interessante Sammlung erratischer Blöcke. Trinkhalle (Mai bis Oktober geöffnet).

Verkehrs-Verein für St. Gallen und Umgebung.

Auskunftsstellen: Hotel Walhalla am Bahnhofe.
J. Laemmlin, Börsenplatz.
Buchhdlg. Hasselbrink & Ehrat, Multerg. 19.
Cigarrenhandlung A. Weiss, Theaterplatz 6.

Anfang der Jahreszeiten 1898.

Der *Frühling* beginnt am 20. März 3 Uhr 07 Min. abends.
Der *Sommer* beginnt den 21. Juni 11 Uhr 07 Min. morgens.
Der *Herbst* beginnt den 23. September 1 Uhr 34 Min. morgens.
Der *Winter* beginnt den 21. Dezember 7 Uhr 59 Min. abends.

Nachtrags-Gesetz

zum

Gesetz über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887.

Art. 1. Als patentpflichtiger Hausierverkehr ist zu behandeln: 1. Der freiwillige Ausverkauf, inbegriffen fogen. Reklame-, Gelegenheits- und andere vorübergehenden Massenverkäufe zu reduzierten Preisen. Der Entscheid über die Frage, ob ein Verkauf in diese Kategorie gehöre, steht dem Gemeinderate und im Refursfalle dem Regierungsrate abschliesslich zu. 2. Die aussergerichtliche Verfeigerung (Gant) von Handelswaren aller Art.

Art. 2. Die Patente werden vom Polizeidepartement auf Gutachten des betr. Gemeinderates ausgestellt, und zwar: 1. Für d i in Art. 1 Ziff. 1 bezeichneten Verkäufe längstens auf 1 Monat, nicht wiederholbar vor Ablauf eines halben Jahres und zu einer monatlichen Taxe von Fr. 25—1000; 2. Für Verfeigerungen auf 1—3 Tage und zu einer Tagestaxe von Fr. 10 bis 200. Die Taxen werden zu Handen des Staates bezogen. Die Gemeinden sind berechtigt, eine Patenttaxe bis zum gleichen Betrage zu Handen der Polizeikasse zu beziehen.

Die Bewilligung eines in Art. 1 Ziff. 1 bezeichneten Verkaufes wird vor Ablauf des ersten Jahres nach Geschäftseröffnung nicht erteilt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 3 dieses Nachtragsgesetzes.

Art. 3. Findet der Verkauf oder die Verfeigerung wegen gänzlicher Geschäftsaufgabe, und zwar infolge Todes des Inhabers oder Auflösung der Firma oder Wegzuges aus dem Bezirke statt, so kann das Patent taxfrei ausgestellt und bis auf längstens 6 Monate über die in Art. 2 festgesetzte Gültigkeitsdauer ausgedehnt werden.

Art. 4. Das Patentgesuch muß schriftlich gestellt werden und enthalten: a) die Angabe der Beschaffenheit und Menge der zum Verkauf oder zur Verfeigerung bestimmten Waren, sowie des Standorts derselben; b) die Gründe des Ausverkaufes oder der Verfeigerung; c) die gewünschte Zeitdauer; d) die Namen der Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren befinden.

Der Gemeinderat hat die zum Verkauf oder zur Verfeigerung bestimmten Waren auf Kosten des Patentbegehrenden durch Sachverständige inventarisieren und kennzeichnen zu lassen. Ebenso ist er berechtigt, Ausweise über den Ursprung der Waren zu verlangen.

In allen Fällen darf sich der Verkauf oder die Verfeigerung nur auf die ursprünglich angemeldeten und amtlich inventarisierten Waren erstrecken. Der Verkauf derselben hat in geordnetem Lokale stattzufinden. Der Gemeinderat kann jederzeit über die Handhabung dieser Bestimmungen geeignete Nachschau und Kontrolle walten lassen.

Art. 5. Der Gemeinderat ist berechtigt, die ihm in den Art. 1—4 dieses Nachtragsgesetzes übertragenen Befugnisse einer besondern Kommission zu überweisen.

Art. 6. Vom Hausierverkehre (Art. 4 des Markt- und Hausiergesetzes vom 28. Juni 1887 und Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes) sind neben den im Art. 6 des Markt- und Hausiergesetzes vom 28. Juni 1887 genannten Gegenständen ausgeschlossen: 1. Gold- und Silberwaren (Bijouterien) und Uhren; 2. Lotterien- und Anlehenlosse; 3. fogen. Prämienlieferungswerte; 4. Waren auf Abschlagszahlungen.

Der Regierungsrat ist befugt, auf dem Verordnungswege auch andere Artikel, deren Vertrieb Täuschungen des Publikums erleichtert, vom Hausierhandel auszuschließen.

Art. 7. Als künstlerisches Hausiergewerbe im Sinne des Art. 4 Ziff. 5 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 sind alle gegen Entgelt stattfindenden öffentlichen Produktionen in Gesang, Musik, Zeichenpielerei u. s. w. aufzufassen, gleichviel ob die betr. Personen oder Gesellschaften in der Gemeinde, wo die Produktion stattfindet, oder anderswo domiciliert sind. Wenn bei derartigen Produktionen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, so kann das zuständige Departement von der Unterstellung derselben unter das Gesetz Umgang nehmen.

Art. 8. Gemäß Art. 21—23 des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 sind zu bestrafen: 1. Hausierer, welche ihre Waren falsch deklarieren (Halbwolle als Wolle, Halbseide als Seide u. s. w.); 2. Hausierer, welche mit andern Artikeln hausieren, als in ihren Patenten verzeichnet sind; 3. Uebertretungen von Art. 6 und 7 dieses Nachtragsgesetzes.

Art. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 1—4 dieses Nachtragsgesetzes werden durch das Bezirksamt polizeilich mit Geldstrafen bis auf Fr. 500, im Wiederholungsfalle dagegen mit sofortigem Entzug des Patents und gerichtlich mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft.

Die Arbeit.

Obst die Arbeit, die ernste, zielbewusste, gewährt uns innere Befriedigung, welche aus dem Gefühle treuer Pflichterfüllung entspringt und in uns das Bewußtsein unseres sittlichen Wertes rege macht, das im Gemüte zur Selbstachtung wird. Das eben ist der Segen, welcher in der Arbeit liegt und der sich mit Schätzen der Welt nicht erkaufen läßt. Denn dies Bewußtsein giebt uns Lust zum Schaffen und schenkt uns Mut und Selbstvertrauen; aus ihm schöpfen wir immer wieder neue Kraft und neue Thätigkeit, um nicht zu erlahmen in dem Kampfe mit den Mühsalen und den Widerwärtigkeiten des Lebens, während Unthätigkeit und Genuß abstumphen und verweichlichen oder auf Abwege führen. (Prof. Helmholz.)

Diskont-Tabelle.

Das Kapital wird mit der Anzahl der Tage multipliziert und durch nachfolgenden Divisor dividiert:

‰	Divisor	‰	Divisor	‰	Divisor
1/8	288,000	1	36,000	3 1/2	10,286
1/4	144,000	2	18,000	3 3/4	9,600
1/2	72,000	3	12,000	4	9,000
3/4	48,000	3 1/4	11,077	5	7,200

Beispiel: Kapital Fr. 7,600, 35 Tage, zu 4 ‰.
 $7600 \times 35 = 266,000$, dividiert durch 9000 = Fr. 29.55.

Verkehrsmittel.

Post.

Geöffnet an Werktagen vom 1. April bis 30. September:

Hauptpostbüro beim Bahnhof: } 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.
 Filiale auf dem Theaterplatz: }

Geöffnet an Werktagen vom 1. Oktober bis 31. März:

Hauptpostbüro beim Bahnhof: } 7 1/2 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.
 Filiale auf dem Theaterplatz: }

Geöffnet an Sonntagen:

Hauptpostbüro b. Bahnhof: 8—10 1/2 Uhr morgens, 5 1/2—7 Uhr abends.
 Filiale auf dem Theaterplatz: 10—12 Uhr morgens, 4—6 Uhr abends.

Telegraph.

Hauptbüro im Postgebäude: Tag und Nacht geöffnet.
 Filiale auf dem Theaterplatz: Telegramm-Annahme während der für den Postdienst bestimmten Stunden.

Telephon mit Tag- und Nachtdienst.

Oeffentliche Sprechstationen:

In St. Gallen: Konditorei Barranco, Marmorhaus, Multergasse 33,
 Poststrasse 19, gegenüber dem Bahnhof.

Frau L. Lüthi, Cigarrenhandlung, Goliathgasse 1.

In St. Fiden: Gasthaus „zur Sonne“.

Dienstzeit von 7 bezw. 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends; Sonntags von 10 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags.

Die Taxe für ein Lokalgespräch von einer dieser Stationen aus beträgt 10 Cts. für eine Dauer von 3 Minuten oder weniger.

Dienstmänner-Tarif.

A. Für einzeln ausgeführte Gänge.

I. Im engern Stadtbezirk.

Mit Gepäck bis auf 10 Ko. (Mühlenstrasse u. ob. Harfenberg inbegriffen) Fr. —.20
 Mit Karren oder Wagen und Gepäck bis auf 50 Ko. „ —.40
 Transport von grösseren Lasten mit Wagen, per 50 Ko. „ —.25

II. Im weitem Stadtbezirk.

Mit Gepäck bis auf 10 Ko. (Mühlenstr. u. ob. Harfenberg ausgeschlossen) Fr. —.30
 Mit Karren oder Wagen und Gepäck bis auf 50 Ko. „ —.60
 Transport von grösseren Lasten mit Wagen, per 50 Ko. „ —.30
 Transport wertvoller grösserer Gegenstände im ganzen Stadtbezirk „ 5.—

B. Für einzelne Gänge ausserhalb des Stadtbezirks.

Mit Handgepäck bis auf 7,5 Ko. und bis zu 1/2 Stunde Entfernung Fr. —.50
 Mit Handgepäck bis auf 7,5 Ko. und bis zu einer Stunde Entfernung „ —.90
 Für jede weitere halbe Wegstunde 75 Cts., für die ganze Wegstunde Fr. 1.50 mehr.

Mit Gepäck bis auf 17,5 Ko. und 1/2 Wegstunde Entfernung „ —.70
 Mit Gepäck bis auf 17,5 Ko. und eine Wegstunde Entfernung „ 1.20

Für jede weitere halbe Stunde 80 Cts., für die ganze Stunde Fr. 1.60 mehr.
 Grössere Lasten werden nur in Akkord zum Transport übernommen.
 Für Rückantwort wird 1/4 der Taxe bezahlt.

C. Für Arbeiten auf Zeit, wobei die halbe Stunde für voll berechnet wird.

	Per Stunde und per Mann
Für leichtere Arbeiten	Fr. —.40
„ „ „ mit Gerätschaften	„ —.45
„ „ „ mit Karren und Wagen	„ —.50
„ schwere Arbeiten ohne Gerätschaften	„ —.60
„ „ „ mit Gerätschaften	„ —.65

D. Führerdienst.

Per Tag und per Mann Fr. 5.—
 Per Stunde „ —.50

Andere Dienstverrichtungen, wie Kleiderreinigen, Essenholen, Wassertragen etc. werden im Akkord besorgt.

Droschken-Tarif.

A. Fahrten in der Stadtgemeinde.

	1 und 2 Personen		3 und 4 Personen	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Eine Fahrt vom Bahnhof oder von einer Droschkenstation nach einem Punkte oder einer Strasse der Stadtgemeinde (Rosenberg: Greifen- und Tellstrasse bis zur Einmündung der letzteren in die erstere; Zwingli- und Winkelriedstrasse bis zu ihrer Kreuzung; Tigerbergstrasse bis zum Haus Nr. 8, Villa Edelweiss; St. Georgenstrasse: bis zur oberen Einmündung der Schäflisbergstrasse) oder eine Viertelstunde	—	80	1	20
Feldle, Friedhof, einfache Fahrt	1	20	2	—
mit Aufenthalt bis zu 1/2 Stunde	2	—	3	—
bei Leichenbegängnissen für Hin- und Rückfahrt bis zu 4 Personen, wenn die Abdankung stattfindet: in der Friedhofkapelle	—	—	6	—
in St. Leonhard	—	—	7	—

Für jede weitere Viertelstunde für 1 und 2 Personen 40 Cts. mehr,
 für 3 und 4 Personen 60 Cts. mehr.

Für Koffer u. dgl. werden 20 Cts. per Stück für eine einfache Fahrt besonders vergütet. Hutschachteln und kleine Nachtsäcke sind frei. Für die angezündeten Laternen wird für je 1 Stunde Fahrzeit 10 Cts. berechnet. Von 9 Uhr abends an doppelte Taxe. Bei den Droschken ab dem Bahnhof beginnt die doppelte Taxe erst um 10 Uhr.

B. Fahrten nach auswärts.

Endpunkt der Fahrt	1 und 2 Personen		3 und 4 Personen		Endpunkt der Fahrt	1 und 2 Personen		3 und 4 Personen	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
Altstätten	20.—	25.—			Rundfahrten: 1. Zwinglistrasse bis Grünbergterrasse, Dufour-, Laimat- u. St. Jakobstrasse 2.50 3.70 2. Zwinglistrasse bis Grünbergterrasse, Dufour-, Varnbühl-, Wienerberg-, Gerhalden-u. St. Jakobstrasse 4.— 6.— Sitterbrücke 3.50 5.— St. Fiden 1.— 1.50 St. Georgen 3.— 5.— St. Georgenstrasse (oberhalb des in Tarif A angegeb. Punktes) 2.— 3.— St. Josephen 4.— 6.— Teufen 7.— 10.— Trogen 8.— 12.— Untereggen 6.— 9.— Waid 4.— 6.— Weissbad 15.— 20.—				
Appenzell	12.—	18.—							
Arbon	10.—	15.—							
Bruggen	3.—	5.—							
Engelburg	7.—	10.—							
Falkenburg	3.—	5.—							
Freudenberg	8.—	12.—							
Gais	10.—	15.—							
Heiden	12.—	18.—							
Heiligkreuz	1.50	2.20							
Kronbühl	3.—	5.—							
Mörschwil	4.50	7.50							
Nest	2.—	3.—							
Neudorf	1.50	2.20							
Notkersegg	2.—	3.—							
Peter und Paul	5.—	7.—							
Rehetobel	10.—	15.—							
Riethäusle	2.—	3.—							
Romanshorn	12.—	18.—							
Rorschach	8.—	12.—							
Rosenberg (oberhalb der in Tarif A angegebenen Punkte)	1.50	2.20							

Retour die halbe Taxe; höchstens 1/2 Stunde Aufenthalt. Für Koffer und dergleichen werden 50 Cts. per Stück für eine Tour berechnet. Hutschachteln und kleine Nachtsäcke sind frei. Für die angezündeten Laternen wird für je 1 Stunde Fahrzeit 10 Cts. berechnet. Von 9 Uhr abends an doppelte Taxe. Bei den Droschken ab dem Bahnhof beginnt die doppelte Taxe erst um 10 Uhr. Werden bei Leichenbegängnissen mit Bezug auf die Kleidung des Kutschers oder die Ausrüstung des Fuhrwerks besondere Anforderungen gestellt, so ist der Fahrpreis Sache vorausgehender Vereinbarung.

Camionnage-Tarif

nach und von der Eisenbahnstation St. Gallen.

Stadt: Minimum 20 Cts., ordinäre Güter aller Klassen bis 2500 Ko. für je 100 Ko. 24 Cts., Getreide, Obst, Früchte, Partigut über 2500 Ko. für je 100 Ko. 16 Cts.

Umgebung (Stadtgebiet): Minimum 35 Cts., ordinäre Güter (wie oben) 34 Cts., Getreide etc. (wie oben) 24 Cts.



Schlierseer.

Fin de siècle.

Schuhplattler.

Frankatur-Taxen für Briefe, Drucksachen und Warenmuster.

Land	Gewichts-Satz	Brief-Taxe		Druck-Sachen	Gewichts-Satz	Waren-Muster
		frankierte Cts.	unfrankierte Cts.	Frankotaxe Cts.	Grammes	Frankotaxe
1. Schweiz	a. Bis 10 Kilometer Entfernung . . .	5	10	2	bis 50	Cts. 5 10
	b. Weiter	10	20	5	über 50—250	
2. Sämtliche Länder der Erde	15	25	50	5	bis 2000 Gr. für je 50 Gr.	5 †)

†) Minimaltaxe 10 Cts., Höchstgewicht 250 Gr. Nach Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Grossbritannien und Irland, britische Kolonien (mit Inbegriff der nicht zum Weltpostverein gehörenden), Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Kanada, Britisch Indien: 350 Gramm.

Korrespondenz-Karten.

Nach der Schweiz 5 Cts.
 „ den Ländern unter Nr. 2 10 „

Geschäfts-Papiere.

(Nur im Verkehr mit dem Auslande.)

Länder Nr. 2 (bis 2000 Gr.) für je 50 Gr. 5 Cts.
 Minimaltaxe 25 Cts.

*) sowie den österreichischen Postbureaux in Adrianopel, Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna.

Bemerkungen. Die Gebühr für chargierte Briefe nach der Schweiz beträgt 10 Cts., nach den Ländern unter Nr. 2: 25 Cts. — Ungenügend frankierte Postkarten und Drucksachen im Innern der Schweiz, sowie ganz unfrankierte Drucksachen, Warenmuster und Geschäftspapiere nach dem Auslande werden nicht befördert.

Für alle Länder mit Ausnahme von Ascension und St. Helena, wohin die Rekommandation von Briefpostgegenständen nicht zulässig ist: 25 Cts.

Einzugsmandate.

Schweiz: Maximum Fr. 1000. —, 15 Cts. bis Fr. 20.

Belgien, Deutschland, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterr.-Ungarn*), Portugal, Rumänien, Schweden, Tunesien (hauptsächliche Orte), Türkei (einzelne Bureaux) } 30 Cts. für höhere Beträge.
 Maximum Fr. 1000. —
 Taxe: 25 Cts. für je 15 Gr- und fixe Rekommandationsgebühr von 25 Cts.

Depeschen-Tarif.

1. Schweiz: Grundtaxe 30 Centimes, Worttaxe 2¹/₂ Centimes.

2. Länder des europäischen Taxsystems.

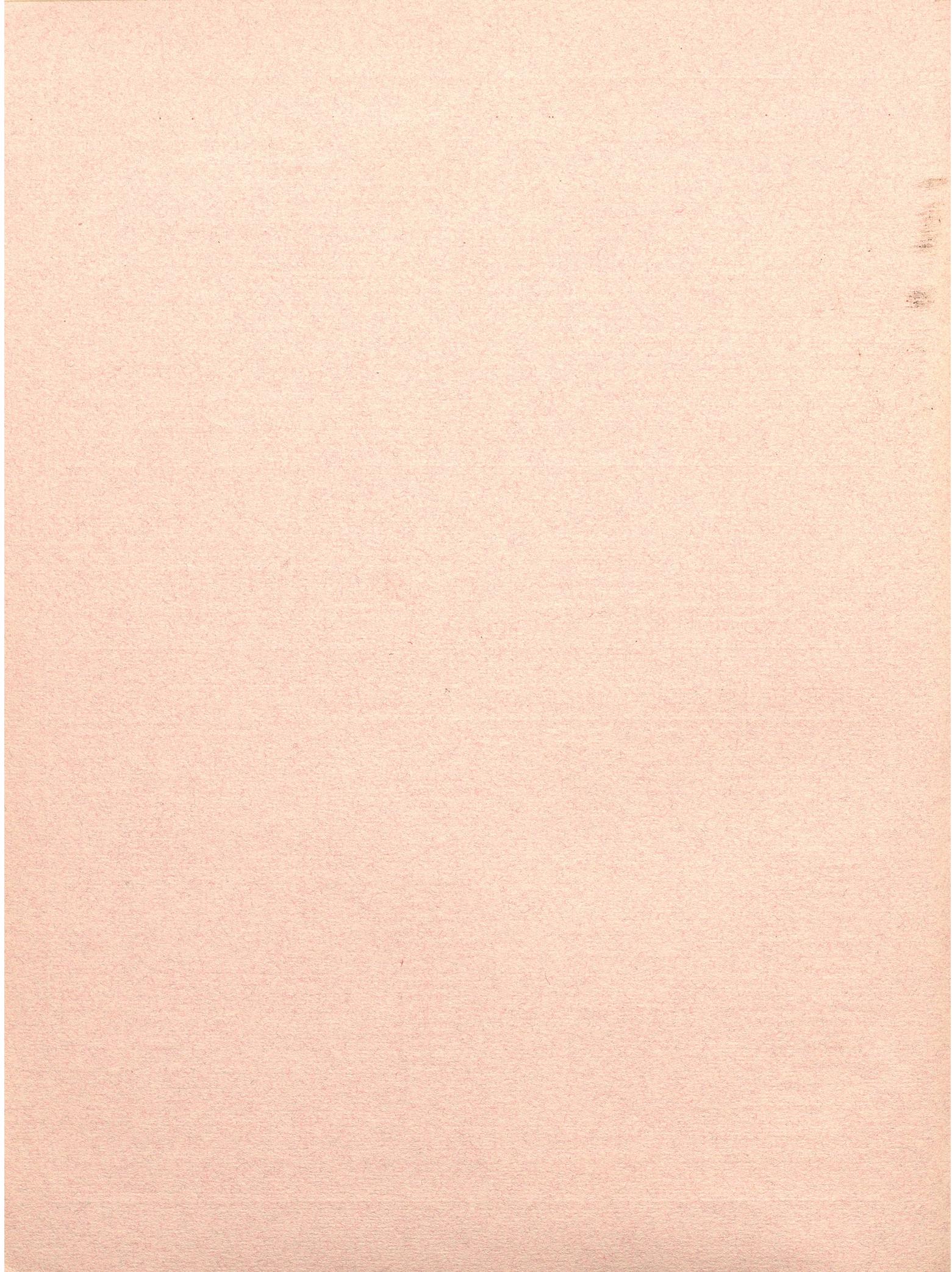
Grundtaxe: 50 Cts. Worttaxe:

Deutschland	10 Cts.
Oesterreich, a) Tyrol, Vorarlberg, Liechtenstein	7 „
b) Uebrige Länder	10 „
Frankreich	10 „
Algier und Tunis	20 „
Italien, a) Grenzbureaux	10 „
Uebrige Bureaux	17 „
Luxemburg, Belgien, Holland, Dänemark, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Rumänien, Serbien	19 „
Bulgarien	21 „
Spanien und Schweden	22 „
Gibraltar, Portugal	27 „
Malta	34 „
Norwegen	31 „
Grossbritannien	29 „
Russland (einschliesslich Kaukasus)	44 „
Türkei und Griechenland	48 „
Tripolis (inkl. Grundtaxe)	Fr. 1. 15
Senegal „ „	„ 2. 20
Russland (asiatisches)	Fr. 1. — bis „ 1. 30

2. Länder des aussereuropäischen Taxsystems.

Keine Grundtaxe.

Egypten	Fr. 1. 55 bis Fr. 2. 65
Argentinien	„ 5. 45 „ „ 6. 20
Australien	„ 5. 95 „ „ 11. 55
Bolivien	„ „ „ „ 7. 00
Brasilien	Fr. 4. 95 „ „ 7. 95
Britisch Nordamerika	„ 1. 50 „ „ 3. 60
China und Korea	„ 7. — „ „ 13. —
Chile	„ „ „ „ 7. 95
Cochinchina	Fr. 6. 10 und „ 6. 35
Indien	„ 5. — bis „ 5. 25
Japan	„ 7. 70 „ „ 8. 20
Java und Sumatra	Fr. 6. 30 „ „ 6. 80
Madeira	„ „ „ „ 1. 35
Malakka	Fr. 6. 70 und „ 6. 95
Panama	„ „ „ „ 6. 50
Peru	„ „ „ „ 7. 95
Persien	Fr. 1. 60 bis „ 4. 45
Insel Luzon (Manila)	„ „ „ „ 10. —
Südafrika	„ 6. 25 bis „ 6. 45
Uruguay	„ „ „ „ 6. 20
Vereinigte Staaten Nordamerika	„ 1. 50 „ „ 3. 60



Tarif für Geldsendungen nach der Schweiz und dem Auslande.

Geldanweisungen.

Schweiz. (Maximum Fr. 1000). Bis Fr. 20: 15 Cts., über Fr. 20 bis Fr. 100 20 Cts., je weitere Fr. 100 10 Cts. mehr.

Europa. Belgien, Bulgarien*), Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gibraltar und Malta, Grossbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Griechenland*), Portugal*), Rumänien*), Schweden, Türkei*), Finnland, Serbien. — Afrika. Algerien, Assab, Massaua, Asmara und Keren, Britische Besitzungen, Deutsche Schutzgebiete, Egypten, Madeira und Azoren, Marocco, Tripolis, Tunis*), Zanzibar, Liberia*), Congofreistaat*). — Asien. Britisch-Indien, Britische Kolonien, China (nur Shanghai und Tientsin), Goa, Japan*), Niederländisch-Indien, Türkei, Siam. — Amerika. Argentinien*), Britische Kolonien, Kanada, Chile, Dänische Antillen, Panama, Salvador, Uruguay*), Vereinigte Staaten von Amerika. — Australien. Britische Kolonien, Neuguinea (nur Friedrich-Wilhelmshafen), Hawaii: 25 Cts. für je 25 Franken oder Bruchteile des Betrages.

*) Einzelne Postbureaux.

Wertbriefe nach dem Auslande.

Versicherungsgebühr für je 300 Fr. exkl. Brieftaxe und Rekommandations-Gebühr:

1. Argentinien	25 Cts.
2. Algerien, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Deutschland	10 „
3. Belgien, China ¹⁾ , Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Russland, Serbien, Spanien (inkl. Balearischen und Kanarischen Inseln)	15 „
4. Bulgarien, Portugal, Schweden	20 „
5. Dänische Kolonien, Egypten, französische Kolonien ²⁾ , Norwegen, Salvador, Tunesien, Shanghai, Türkei (österreichische Postbureaux)	25 „
6. Grönland	30 „
7. Portugiesische Kolonien	35 „
8. Rumänien	15 „

¹⁾ Nur nach einzelnen Städten.

²⁾ Nach den französischen Kolonien im Sudan sind Wertbriefe und Wertschachteln unzulässig und nach denjenigen am Senegal nur nach den französischen Postbureaux St. Louis, Dakar, Rufisque und Gorée zulässig.

Briefpost-Nachnahmen.

Im Verkehr mit den nachstehenden Ländern kann auf rekommandierten Briefpostgegenständen Nachnahme bis zum Betrage von Fr. 500 erhoben werden:

Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und den österreichischen Postbureaux in Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna, Rumänien, Schweden.

Wertbriefe können unter Nachnahme bis Fr. 500 versandt werden im Verkehr mit Egypten, Belgien, Dänemark, Deutschland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich-Ungarn und Schweden.

Wertschachteln können unter Nachnahme bis Fr. 500 versandt werden im Verkehr mit Egypten, Deutschland, Italien, Luxemburg und Oesterreich-Ungarn.

Pakete mit und ohne Wertangabe und mit und ohne Nachnahme.

	Gewicht	Frankotaxe		Wertangabe		Maximal-Nachnahme-Betrag			
		Fr. Cts.	Fr. Cts.	Maximum	Maximum	Fr.	Fr.		
Schweiz . Gr. 1—500	.	— 15	} Fr. beliebig	} Fr. 300	} Italien (mit San Marino)	5	1. 25	1000	1000
„ 501—2500	.	— 25				5	2. 50	10,000	unzulässig,
2 1/2—5 Ko.	.	— 40				5	1. 25	10,000	500
5—10 „ =	.	— 70				5	1. 75	beliebig	unzulässig
10—15 „ =	.	1.—				1	4. 25	unzulässig	„
Argentinien (Buenos Aires, Cordoba, Rosario) Kil.	5	5. 25	unzulässig	unzulässig	Natal	3	8. 75	„	„
Belgien	5	1. 50	beliebig	500	5	12. 50	„	„	
Bulgarien	3	2. 25	unzulässig	unzulässig	Neu-Süd-Wales u. Victoria	3	8. 75—10. 25	„	„
Chile	5	4. 50	„	„	5	8. 50	„	„	
Congo-Staat	5	3. 50	„	„	Niederland	5	1. 50	1000	500
Dänemark	5	1. 50	beliebig	500	Norwegen	5	2. 50	beliebig	500
Dänische Kolonien in Westindien	5	3. 50	unzulässig	unzulässig	Oester.- (Grenzrayon von 30 Kil. Weiter	5	— 50	„	500
Deutschland	5	1.—	beliebig	500	Ungarn (Portugal, Madeira mit Azoren	3	2. 25—2. 75	500	500 ¹⁾
Egypten: via Italien	5	2. 25	500	500	5	1. 75	500	500 ²⁾	
„ Oesterr.	5	2. 75	500	500	3	2. 50	beliebig	500	
Frankreich (Poststücke) Algerien mit Korsika, Seehäfen	5	1.—	500	500	3	1. 50	500	unzulässig	
Kolonien	3	2.50—5.—	„	„	3	1. 75	unzulässig	„	
Griechenland	3	2.—	„	„	5	1. 50	1000	1000	
Grossbritannien mit Irland	1	1. 85	unzulässig	„	5	2.—2. 25	1000 ³⁾	1000 ³⁾	
„ via Hamburg od. Bremen	3	2. 35	„	„	5	2.50—3.—	unbegrzt.	—	
„ Deutschland - Belgien-Ostende	5	2. 85	1250	„	5	2.—	1000	unzulässig.	
			1250	„					

¹⁾ Ohne Madeira und Azoren. ²⁾ Nachnahmen nur nach gewissen Ortschaften zulässig. ³⁾ Nur nach La Goulette, Tunis, Susa.

❧ ❧ ❧ Juli ❧ ❧ ❧
❧ ❧ August ❧ ❧
❧ ❧ September ❧ ❧

<p>F 1 Theobald S 2 M. Hms. ☽ S 3 Cornel. ☉ M 4 Ulrich D 5 Balthasar M 6 Esajas D 7 Joachim F 8 Kilian S 9 Zirill S 10 Sch. E. ☾ M 11 Rahel D 12 Nathan M 13 Heinr. D 14 Bonav. F 15 Margr. ☽ S 16 Bertha S 17 Scapulf. M 18 Hartm. ☉ D 19 Rosina M 20 Elias D 21 Arbogast F 22 M. Magd. S 23 Elsbeth S 24 Christine M 25 Jakob D 26 Anna ☽ M 27 Magdal. D 28 Pantal. F 29 Beatrix ☽ S 30 Jakobe S 31 German</p>	<p>M 1 Petri Kf. D 2 Gustav ☉ M 3 Jos., Aug. D 4 Domin. F 5 Oswald S 6 Sixtus S 7 Heinrike M 8 Cyriak D 9 Roman ☾ M 10 Laurenz D 11 Gottlieb F 12 Klara ☽ S 13 Hippolit S 14 Samuel M 15 M. Hmlf. D 16 Rochus M 17 Liberat. ☉ D 18 Amos F 19 Sebald S 20 Bernhard S 21 Privat M 22 Alphons D 23 Zachäus M 24 Barth. ☽ D 25 Ludwig F 26 Severin ☽ S 27 Gebh. S 28 Augustin M 29 Joh. Enth. D 30 Adolf M 31 Rebek. ☉</p>	<p>D 1 Verena F 2 Absalon S 3 Theod. S 4 Esther M 5 Herkules D 6 Magnus M 7 Regina ☾ D 8 Mar. Geb. ☽ F 9 Egidius S 10 Sergius S 11 Regula M 12 Tobias D 13 Hektor M 14 † Erhöb. D 15 Fortunat F 16 Joel ☉ S 17 Lambert S 18 Eidg. Bett. M 19 Januar D 20 Innozenz M 21 Matth. D 22 Mauriz ☽ F 23 Thekla ☽ S 24 Lib., Rob. S 25 Kleoph. M 26 Ziprian D 27 Kosmus M 28 Wenzesl. D 29 Michael F 30 Hieron. ☉</p>
--	--	---

❧ ❧ Oktober ❧ ❧
❧ ❧ November ❧ ❧
❧ ❧ Dezember ❧ ❧

<p>S 1 Remigi S 2 Rosenkzf. M 3 Leonz D 4 Franz M 5 Plazid. ☽ D 6 Angela F 7 Judith ☾ S 8 Pelagius S 9 Dionys M 10 Gideon D 11 Burkhard M 12 Gerold D 13 Kolman F 14 Calixtus S 15 Theres. ☉ S 16 Gallus M 17 Justus D 18 Lukas M 19 Ferdin. ☽ D 20 Wend. F 21 Ursula S 22 Kordul. ☽ S 23 Maximus M 24 Salome D 25 Crispin M 26 Amand D 27 Sabina F 28 Sim. J. S 29 Narziss. ☉ S 30 Alois M 31 Wolfg.</p>	<p>D 1 Allerheil. ☽ M 2 AllerSeel. D 3 Theophil F 4 Sigm. S 5 Malach. S 6 Leonh. ☾ M 7 Florenz D 8 Claud. M 9 Theod. D 10 Luisa F 11 Martin S 12 Emil S 13 Wibrath M 14 Friedr. ☉ D 15 Leopold. ☽ M 16 Othmar D 17 Berthold F 18 Eugen S 19 Elisab. S 20 Kolum. ☽ M 21 Mar. Opf. D 22 Cäcilia M 23 Clem. D 24 Salesius F 25 Katharin. S 26 Konrad S 27 Advent M 28 Noah ☉ D 29 Agric. ☽ M 30 Andreas</p>	<p>D 1 Longin F 2 Xaver S 3 Luzius S 4 Barbara M 5 Abigail D 6 Nikol. ☾ M 7 Enoch D 8 M. Empf. F 9 Willibald S 10 Walther S 11 Damas M 12 Ottilia D 13 Luzia ☽ M 14 Nikas D 15 Abraham F 16 Adelheid S 17 Lazarus S 18 Wunib. M 19 Nemes. D 20 Achilles ☽ M 21 Thomas D 22 Florian F 23 Dagob. S 24 Ad., Ev. S 25 Christt. M 26 Steph. ☽ D 27 Joh. Ev. M 28 Kindt. ☉ D 29 Jonath. F 30 David S 31 Sylvest.</p>
---	--	--

Telephon Nr. 624.

Gegründet 1789.

Die
Zollikofer'sche Buchdruckerei
in St. Gallen

empfiehlt sich den Tit. Behörden, Korporationen, Aktien-Gesellschaften, dem Handels- und Gewerbestande, sowie insbesondere auch Privaten bestens zu prompter und billiger Ausführung von

Druckarbeiten aller Art

in Schwarz-, Kopier- und Farbendruck.

Unsere bedeutende, mit allen modernen Verbesserungen und maschinellen Einrichtungen der Neuzeit, sowie mit einem ausserordentlich reichen Materiale an Schriften, Einfassungen und Clichés versehene Offizin ist jederzeit im Stande, alle Aufträge, kleine wie umfangreiche, in kurzer Frist zweckmässig und korrekt auszuführen. Wir legen ganz besonders Wert auf originelle und geschmackvolle Druckausstattung, und wir übernehmen gleichzeitig die Herstellung von

Clichés aller Art in Holzschnitt und Photozinkographie

nach Originalen, Zeichnungen und Photographien zu billigen Preisen.

Specialität: Feine Reklamarbeiten, wie Geschäftskarten, Cirkulare, Preislisten, illustrierte Kataloge, Prospekte, sowie Wertpapiere aller Art.

Kostenvoranschläge und Proben stehen auf Verlangen gerne zur Verfügung.

